

Kreis Viersen .....	3
34/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
35/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
36/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
37/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
38/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
39/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
40/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
41/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
42/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
43/2020    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
44/2020    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung.....	13
45/2020    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung .....	14
46/2020    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung .....	15
47/2020    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	16
48/2020    Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	17
49/2020    Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes .....	18
50/2020    Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	19
51/2020    Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2020 .....	20
52/2020    Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 .....	21
Stadt Kempen.....	22
53/2020    Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Bildung der Wahlbezirke der Stadt Kempen für die Kommunalwahl 2020 .....	22
Stadt Nettetal.....	29
54/2020    Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	29
55/2020    Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	30
56/2020    Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nettetal .....	31
57/2020    1. Sitzung des Wahlausschusses.....	33
58/2020    Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Glabbach) der Stadt Nettetal.....	35

59/2020	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ im Stadtteil Hinsbeck .....	38
Gemeinde Schwalmtal .....		41
60/2020	Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Städte Willich und Tönisvorst und der Gemeinden Grefrath und Schwalmtal .....	41
Stadt Viersen .....		42
61/2020	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2017 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2017 .....	42
62/2020	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2018 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2018 .....	43
63/2020	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	44
64/2020	Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen .....	45
Stadt Willich .....		46
65/2020	Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Städte Willich und Tönisvorst und der Gemeinden Grefrath und Schwalmtal .....	46
66/2020	Genehmigung der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Feuerwehr) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB .....	47
Sonstige .....		50
67/2020	Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2020/21 .....	50
68/2020	Einladung zur Mitgliederversammlung (Wahl von Ausschussmitgliedern) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth .....	51
69/2020	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm .....	52
70/2020	Jagdgenossenschaft Waldniel: öffentliche Genossenschaftsversammlung am 03.03.2020 .....	53
71/2020	Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Genossenschaftsversammlung am 18.02.2020 .....	54
72/2020	Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2020/2021 .....	55
73/2020	Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung .....	56
74/2020	Vertretungsbefugnisse für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen .....	57

## Kreis Viersen

### 34/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.11.2019  
Aktenzeichen 03195494044/ha  
gegen**

Herrn  
Georgios Kisniaridis  
Klemensstraße 27  
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2019

Im Auftrag

Ruminski

**35/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.12.2019  
Aktenzeichen 03240844388/grä  
gegen**

Herrn  
Daniel Döllinger  
Jägerstr. 58  
47228 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2019

Im Auftrag

Ruminski

**36/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.12.2019  
Aktenzeichen 03240855126/po  
gegen**

Herrn  
Adrian Pana  
Birkhofstr. 39  
41564 Kaarst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2019

Im Auftrag

Ruminski

**37/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.11.2019  
Aktenzeichen 03280333823/sie  
gegen**

Herrn  
John Rutten  
Warmoezierstraat 80  
NL-2645 JE DELFGAUW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2019

Im Auftrag

Ruminski

**38/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2019  
Aktenzeichen 03195221412/le  
gegen**

Herrn  
Ruslan Cojocari  
Ellernbuschfeld 23 g  
30539 Hannover

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2020

Im Auftrag

Ruminski

**39/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.01.2020  
Aktenzeichen 03195670764/le  
gegen**

Herrn  
Andrey Semakov  
Valdayskaya Ulitsa, 34  
RUS-196626 SANKT-PETERSBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2020

Im Auftrag

Ruminski



## **40/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2020 Aktenzeichen 03195729548/le gegen**

Herrn  
Dan Sheridan  
1 Camilla Drive, Oak Lane  
GB-CM11 2YH BILLERICAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2020

Im Auftrag

Lentz

## **41/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2020 Aktenzeichen 03195731070/le gegen**

Herrn  
Dan Sheridan  
1 Camilla Drive, Oak Lane  
GB-CM11 2YH BILLERICAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2020

Im Auftrag

Lentz

**42/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2019  
Aktenzeichen 03195676398/sv  
gegen**

Herrn  
Filip A. M. Arnou  
Tramstraat 43 / 0401  
B-8310 ASSEBROEK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.01.2020

Im Auftrag

Sievers

**43/2020      Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid  
der unteren Naturschutzbehörde  
vom 13.01.2020  
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1280/19**

***gegen:***

Frau  
**Jennifer Fuchs**  
geboren 02.08.1986  
Rennepstraße 4  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.01.2020  
Im Auftrag  
Niebling

**44/2020 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung**

Gegen **Valeska, Maria Hüttmann**, letzte bekannte Anschrift: **Am Haspel 9a, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.01.2020** ein  
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**45/2020      Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung**

Gegen **Slobodan Grkinic**, letzte bekannte Anschrift: **Moersenstr. 52, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.01.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

**46/2020      Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung**

Gegen **Yoeri Hendriks**, letzte bekannte Anschrift: **Bredeweg 337, NL-6043 GB Roermond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

**47/2020      Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

Gegen Mustafa Mustafa, letzte bekannte Anschrift: Robert Kochplaats 53, 3068 JC Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.11.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger



**48/2020      Öffentliche Zustellung einer Verwarnung**

Gegen Jan, Jacob Schoonhoven, letzte bekannte Anschrift: Broekerenk 15, 8095 RP t-loo Oldebroek, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.11.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**49/2020      Öffentliche Zustellung eines Hausverbotes**

Gegen **Irungu, Lenny**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.12.2019** ein Bescheid des Landrates des Kreises Viersen, Amt für Personal und Organisation, Aktenzeichen: 10/2 - RK 41 4/2019, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Willy-Brandt-Ring 40  
Kreisvolkshochschule Viersen  
Zimmer 102.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 10.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Schippers

**50/2020      Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung**

Gegen **Wojciech Walczak**, letzte bekannte Anschrift: **Palacowa 7a, PL-62-070 Poznan**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

**51/2020 Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2020****Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen kann gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), ab dem 24.01.2020 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 26.03.2020) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 10.01.2020

**52/2020 Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2020**

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Personen in den Kreiswahlausschluss für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen gewählt:

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	
1. Peter Fischer, Kempen	Stefanie Beyss, Kempen	(CDU)
2. Hans Josef Kampe, Nettetal	Luise Fruhen, Tönisvorst	(CDU)
3. Stephan Seidel, Viersen	Anne Kolanus, Viersen	(CDU)
4. Günter Werner, Nettetal	Stephan Sillekens, Viersen	(CDU)
5. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Rudolf Zellner, Schwalmtal	(CDU)
6. Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	Heinz Joebges, Willich	(SPD)
7. Ralf Hussag, Nettetal	Dr. Heinz Michael Horst, Tönisvorst	(SPD)
8. Eva Pascher-Bellmann, Kempen	Monika Mai, Viersen	(SPD)
9. Norbert Dohmen, Viersen	Sabrina Dittrich, Viersen (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)	
10. Irene Wistuba, Kempen	Manfred Enger, Viersen	(FDP)

Viersen, 14.01.2020

gez.  
Schabrich  
Kreiswahlleiter

## Stadt Kempen

### **53/2020      Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Bildung der Wahlbezirke der Stadt Kempen für die Kommunalwahl 2020**

Gem. § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.04.2019 (GV. NRW. Nr. 9, S. 201 bis 214) hat der Wahlausschuss der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 21.01.2020 die 20 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 gebildet.

Die Wahlbezirkseinteilung, die sich aus dem anliegenden Verzeichnis ergibt, wird hiermit nach § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, 22.01.2020

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister als Wahlleiter  
(Rübo)

**WAHLBEZIRKSEINTEILUNG**

**STADT KEMPEN**

Nummer des Stimm-/ Wahlbezirks	Bereich des Stimm- / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
<b>Stadtteil Schmalbroich / Unterweiden</b>		
3011	An Haus Velde, Am Heumischhof, Am Mühlenhaus, Am Rötgen, Boxweg, Görtschesweg, Hausheckweg, Heisenweg, Hermendonk, Hülingsweg, In der Sittard, Kapellenweg, Kleinheierweg, Maasheide, Mühlenweg, Nikolausweg, Paschweg, Pöllenweg, Rahmweg, Sandweg, Schmeddersweg 8 - 18, Spoonsweg, Straelener Straße 20, 40, 49, 51, 53, 55, 55 A, 57, 59, Ziegelheider Straße, Zum Bruch.	Einstige Kath. Grundschule Schmalbroich Görtschesweg 5 47906 Kempen
3012	Aldenhovener Weg, An Haus Steinfunder, An Thelen, Biesterfeldsweg, Butzenstraße, Hotsweg, Hülingsweg 1-3, Hütterweg, Klixdorfer Straße, Kreuzsteeg, Morschesweg, Mülhauser Straße 179 - 183 und 180 - 182, Oedter Straße 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 95, Röskesweg, Schmabersweg, Vorster Straße 198, 200, 201, Zur alten Schmiede.	Förderschule des Kreises Viersen Biesterfeldsweg 1 47906 Kempen
3013	Am Fungerhof, An Trötschkes, Auf der Heide, Haus Bockdorf, Hülser Straße 200, 250 - 256 A, Kaatsweg, Krefelder Weg 68, 77, 79, 81, 83, 90, 92, 98, 100, Lötchenweg, Schmelendorf, Stimmesweg, St. Peter, St. Töniser Straße 120, 122, 131, 133, 139, 141, 143, 145, Unterweidener Straße, Wittenburgweg.	Kindertagesstätte Unter den Weiden Krefelder Weg 90 47906 Kempen

Nummer des Stimm-/ Wahlbezirks Bereich des Stimm- / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.) Wahlbezirks <b>Stadtteil Kempen</b>	Wahllokal
3020 Einsteinstraße, Ludwig-Quidde-Straße, Max-Planck-Straße, Otto-Hahn-Straße, Röntgenstraße, Thomas-Mann-Straße, Von-Baeyer-Straße, Von-Behring-Straße, Von-Ossietzky-Straße.	Kindertagesstätte Paul und Pauline Paul-Ehrlich-Str. 10 (Raum 1) 47906 Kempen
3030 Bergiusstraße, Briandstraße, Dunantstraße, Graf-Bernadotte-Straße, Mommensenstraße, Paul-Ehrlich-Straße, Robert-Koch-Straße, Söderblomstraße, Straelener Straße 8 – 12.	Kindertagesstätte Paul und Pauline Paul-Ehrlich-Str. 10 (Raum 2) 47906 Kempen
3040 Alter Spooosweg, Comeniusstraße, Concordienplatz, De-Veuster-Straße, Elsa-Brändström-Straße, Fröbelstraße, Hammarskjöldstraße, Kerkener Straße 91 – 111, Nansenstraße, Pestalozzistraße, Straelener Straße 1 – 47 und 2 – 6, Stresemannstraße, Von-Suttner-Straße, Wachtendonker Straße	Astrid-Lindgren-Schule Straelener Str. 2 47906 Kempen



Nummer des Stimm- / Wahlbezirks	Bereich des Stimm - / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
3050	Am Bengt, Am Gymnasium, Am Schlehdorn, Am Waldschlößchen, Am Weiher, Am Werthchen, An Peschenden, Berliner Allee, Birkenallee, Dänkesweg, Dr.-Bast-Straße, Eichendorfstraße, Erikaweg, Gerhart-Hauptmann-Straße, Ginsterweg, Heinrich-Heine-Straße, Herderstraße, Heyerdrink, Im Dreieck, Lönsstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring 3 – 81, Mozartstraße, Mülhauser Straße 1 – 171 und 2 – 44, Mülhauser Weg, Paul-Keller-Weg, Peschweg, Schmeddersweg 1 – 7 und 4 – 6, Schubertstraße Von-Broichhausen-Allee, Wielandstraße, Wilhelm-Grobbe-Straße, Ziegelheider Straße	Städt. Gymnasium Thomaeum Am Gymnasium 4 47906 Kempen
3060	Bongert, Dinkelbergstraße, Donkring, Flieithgraben, Geleniusstraße, Grüner Weg, Herckenrathstraße, Hessenring, Kautzacker, Marienburgstraße, Mülgauweg, Oedter Pfad, Parksstraße, Schubertstraße, St. Peterskirchstraße, St. Töniser Straße 2 – 93, Steinpfad, Von-Nievenheim-Straße, Vorster Straße 1 – 77 u. 2 – 78, Wiesenstraße, Wilmiusstraße.	Städt. Kath. Grundschule I Wiesenstr. 68 47906 Kempen
3070	Am Stadtgarten, Am Weihbusch, An der Flöth, Breslauer Straße, Bucheneck, Chemnitzer Straße, Danziger Straße, Dresdener Straße, Erfurter Straße, Erlenweg, Fichtenweg, Greifswalder Weg, Grünkesweg, Kamperlingsweg, Königsberger Straße, Lärchenweg, Leipziger Straße, Lindeneck, Lindenweg, Magdeburger Straße, Marie-Juchacz-Straße, Oedter Straße 51 – 83 und 64 – 82, Pappelweg, Rostocker Straße, Rotdornweg, Schlagermannstraße, Stettiner Straße, Ulmenweg.	Kindertagesstätte Spatzennest Eibenweg 5d (Raum 1) 47906 Kempen
3080	Ahornweg, Amselweg, Asternweg, Blatendoop 44-48 u. 35 -51, Dahlienweg, Drosselweg, Eibenweg, Kamperlings 53, Lilienstraße, Margeritenstraße, Meisenweg, Nelkenstraße, Rosenstraße, St. Peter Allee, Tulpenstraße, Vorster Straße 79 – 113,	Kindertagesstätte Spatzennest Eibenweg 5d (Raum 2) 47906 Kempen

Nummer des Stimm- / Wahlbezirks	Bereich des Stimm - /Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
3090	<p>Alter Prozessionsweg, An der Kreuzkapelle, Auguste-Tibus-Straße, Emillie-Horten-Platz, Eupener Straße, Eva-Vluyt-Straße, Falkenweg, Fasanenweg, Hilariaweg, Isaak-Kounen-Straße, Josephine-Foerster-Straße, Magdalene-Fervers-Straße, Margarethe-Kramer-Straße, Maria-Basels-Straße, Maria-Beatrix-Straße, Marianne-Tennhof-Straße, Minna-Meckel-Straße, Nachtigallenweg, Saarstraße, Selma-Bruch-Straße, Bergerstraße, Blatendoop 1-34, Bonnenzistraße, Classenstraße, Dieckmannstraße, Dr.-Franz-Hardt-Weg, Dr. Sonnenschein-Straße, Eupener Straße, Friedrich-Kramer-Straße, Friedrich-Vogts-Straße, Fritz-Wingen-Straße, Godfroydstraße, Grünendahlstraße, Heinenstraße, Hellnerstraße, Johannes-Hundt-Straße, Keßlerstraße, Krefelder Weg 1 – 51 und 2 – 40, Memelstraße, Reiner-Lintermans-Straße, Reinersstraße, Sommerstraße, St. Töniser Straße 86 – 110 u. 103 – 121 E, Tamborminostraße, Von-Bodelschwingh-Straße, Von-Galen-Straße 1 – 11 und 2 – 32.</p>	<p>Seniorenheim St. Peter Stift Auguste Tibus Str. 9 47906 Kempen</p> <p>Kindertagesstätte Hoppetosse Von-Bodelschwingh-Str.3 47906 Kempen</p>
3100	<p>Am Bahnhof 8 - 14, Am Selder, Am Wasserturm, An der Bleiche, Arnoldplatz, Arnoldstraße, Bircksstraße, Dr. Luft Straße, Erkeschütte, Heinrich-Horten-Straße, Hooghe Weg, Hülser Straße 1 – 132a, Hülser Weg, Industrialring Ost, Ludwig-Basels-Straße, Moorenring, Moorenringgasse, Peter-Jakob-Busch-Straße, Schornborfer Straße, St. Huberter Straße, Verbindungsstraße, Von-Galen-Straße 35 – 40, Von-Ketteler-Straße.</p>	<p>Jugendfreizeitheim Campus Spülwall 11 47906 Kempen</p>
3110	<p>Am Bahnhof 1 – 4 und 5 – 7, Bisterstraße, Burggasse, Burgring, Clemens-August-Straße, Ferdinandstraße, Hugo-Herfeldt-Straße, Kerkener Straße 1 – 84, Kleinbahnstraße, Kurfürstenstraße, Otto-Schott-Straße, Schürmannstraße, Siegfriedstraße, Terwelpstraße, Theodor-Foerster-Straße, Thomasstraße 1 – 17 und 2 – 18, Von-Loe-Straße, Von-Saarwerden-Straße.</p>	<p>Berufskolleg des Kreises Viersen Kleinbahnstraße 61 47906 Kempen</p>
3130	<p>Acker, Alte Schulstraße, Am Propsteigarten, An Sankt Marien, Arnold-Janssen-Straße, Bockengasse, Burgstraße, Burgring, Burgwall, Buttermarkt, Donkwall, Ellenstraße, Engerstraße, Franziskaner Straße, Heilig-Geist-Straße, Heinrich-Reck-Gasse, Hessenwall, Judenstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Klosterstraße, Kuhstraße, Möhlenring 46 – 48, Möhlenwall, Moosgasse, Neustraße, Oelstraße, Orsaystraße, Patersgasse, Peterstraße, Postgasse, Rabenstraße, Spülwall, Studentenacker, Thomasstraße 21 – 33 und 20, Tiefstraße, Umstraße, Viehmarkt, Wambrechiesstraße.</p>	<p>Stadtverwaltung (Rathaus) Buttermarkt 1 47906 Kempen</p>

Nummer des Stimm - / Wahlbezirks	Bereich des Stimm - / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
<b>Stadtteil St. Hubert</b>		
3141	Aldekerker Straße 112 – 188 und 159 – 185, Am Hoerenbroitch, Am Uhlesrahm, An der Furth, Escheln, Grevenhütte, Honnendorp 12 – 60 und 41, Kerkener Straße 100, Krähenbusch, Land- wehr, Prielmey, Stadtfeld, Tümpweg, Voesch.	Bürgerhaus-Voesch Escheln 98 47906 Kempen
3142	Aldekerker Straße 80 – 92 und 95 – 103, Am Loershof, An Bruckes, Bendheide, Bienenweg, Honnendorp 1, Nachtigall, Orbroicher Straße 1 – 37, Schauteshütte 24 – 70 und 25 – 29, Steeg, Stendener Straße 21 – 47 und 55.	Kindertagesstätte Bärenstark Bendenstraße 23 (Raum 1) 47906 Kempen
3150	Adolf-Kolping-Straße, Am Kendel, Am Steinvogtshof, An Steinen, Bahnstraße 1 – 103 und 50 – 84, Bartzheide 51 – 85 und 52 – 102, Bellstraße 28 – 70 und 45 – 105, Bendenstraße 1 – 23, Blumenweg, Borgesweg 1 – 9 und 13 - 99, Brunnenstraße 2 – 20, Egelsche Straße, Erkesweg, Friedrich-Ebert-Straße, Geneigenhütte, Hahnendyk 24 – 48, Hülser Landstraße 8 – 210 und 49, Im Burgfeld, Kempener Landstraße, Königshütte, Leppersweg, Pinsweg, Schauteshütte 2, 2A und 15 – 23, Scheifeshütte, Schützenstraße, Speefeld, Unterweidener Weg 1 – 11 und 126 – 128, Velbuschpfad 16 – 26.	Johannes-Hubertus-Schule (Raum 1) Hohenzollernplatz 19 47906 Kempen
3160	Am Dixhof, An Eulen, Anton-Hochkirchen-Straße, Bahnstraße 4 und 8 – 46, Bellstraße 1 – 39 und 2 – 26, Bongartzgässchen, Borgesweg 10 – 12, Brunnenstraße 1 – 15, Degelsheide 3, Drabbenstraße, Erlengrund, Hahnendyk 1 – 109 und 2 – 22A, Hauptstraße, Hermesweg, Hohenzollernplatz, Hülser Landstraße 2 – 6, Kirchplatz, Königsstraße, Lingensweg, Markt, Orbroicher Straße 2 – 38 C, Seidenstraße, Stendener Straße 1 – 19, Unterweidener Weg 2 – 30, Velbuschpfad 1 – 15a und 2 – 14, Weberstraße, Zur Kaplanei.	Seniorenbegegnungsstätte Dr.-Karl-Rudolph-Haus Anton-Hochkirchen-Straße 4 47906 Kempen

Nummer des Stimm - / Wahlbezirks	Bereich des Stimm - / Wahlbezirks (Straßen, bei Unterteilung mit Haus-Nr.)	Wahllokal
3170	Am Sittertzhof, An der Gastendonk, Bartzheide 1 – 49 und 2 – 50, Bartzweg, Blossenweg, Degelsheide 6 – 34 und 9 – 25, Flachsweg, Heideweg, Hinterorbroich, Hopfenweg, Hülser Landstraße 3 – 43, Leinenweg, Müskesweg, Orbroicher Straße 39 – 99, Rapsweg, Schadbruch, Stendener Straße 4 – 82 und 49 – 53, Tönisberger Straße.	Johannes-Hubertus-Schule (Raum 2) Hohenzollernplatz 19 47906 Kempen
3180	Aldekerker Straße 1 – 73 und 2 – 54, Am Beyertzhof, Am Pielenhof, An der Mühle, Antoniusstraße, Auf dem Zanger, Bendenstraße 2 – 50, Breite Straße, Broichweg, Evangelische Kirchstraße, Hospitalstraße, Hubertusstraße, Hunsrückstraße, Janspfad, Martin-Luther-Straße, Martinusstraße, Ostpreußenstraße, Schlesienstraße.	Kindertagesstätte Bärenstark Bendenstraße 23 (Raum 2) 47906 Kempen
<b>Stadtteil Tönisberg</b>		
3190	Achterberg, Akazienweg, Am Vaetsbruch, Am Wolfsberg, An Haus Padenberg, Auf der Höhe, Bergstraße, Birkenweg, Boyenweg, Buchenweg, Eschenweg, Feldweg, Fliederweg, Haag, Haselweg, Holunderweg, Kastanienweg, Kirchweg, Klaufweg, Moränenstraße, Neuenweg, Niederrheinstraße, Pannekensweg, Platanenweg, Pottbäckerweg, Schaephuysener Straße, Schiersbruch, Seemannshof, Siebenhäuser, Tannenweg, Vinnbrück, Vluynner Straße, Wartsberg, Windmühlenweg, Zedernweg.	Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg (Raum 1) Helmeskamp 11 47906 Kempen
3200	Ackerstraße, Am großen Parsick, Am Kämpchen, Binnenbruchweg, Dr. -Laakmann-Gasse, Erprathweg, Heinrich-op-de-Hipt-Platz, Helmeskamp, Kleeweg, Kornweg, Michelsheide, Mohnweg, Neufeld, Neufelder Straße, Neufeldheide, Neuhausendyk, Niederweide, Pastorsbenden, Rheinstraße, Ryckenweg, Schulgasse, St.-Anton-Straße, Teilmansfeld, Weidenstraße, Wolfersdyk,	Gemeinschaftsgrundschule Tönisberg (Raum 2) Helmeskamp 11 47906 Kempen

## Stadt Nettetal

### 54/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die nachfolgenden Steuerbescheide konnten nicht zugestellt werden:

Gewerbesteuerbescheid und Gewerbesteuer Zinsbescheid vom 18.12.2019 für Herrn Klaus Peter Boehme Az.: 011001327.9/0200.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 348, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 23.01.2020

STADT NETTETAL

-Zentralbereich Steuern und Abgaben-

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Sieben

**55/2020      Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

Das an Herrn Marvin-Elias Herak, geb. am 25.01.1998, gerichtete Schreiben bezüglich der Zahlungsaufforderung und Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 17.12.2019 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 15.01.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

## 56/2020      Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 09.07.2019 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2018 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2018 sowie der Ergebnis- und der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2018 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

### Bilanz zum 31.12.2018

#### Aktiva

1. Anlagevermögen	304.019.578,39 €
2. Umlaufvermögen	30.297.120,53 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.830.558,02 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>338.147.256,94 €</b>

#### Passiva

1. Eigenkapital	147.605.747,37 €
2. Sonderposten	73.723.090,68 €
3. Rückstellungen	38.285.920,84 €
4. Verbindlichkeiten	76.804.473,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.728.024,27 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>338.147.256,94 €</b>

### Ergebnisrechnung 2018

+ Ordentliche Erträge	110.383.929 €
- Ordentliche Aufwendungen	110.904.983 €
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-521.054 €</b>
+ Finanzerträge	3.588.318 €
- Finanzaufwendungen	1.773.500 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>1.814.818 €</b>
<b>= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.293.764 €</b>
<b>+/- Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.293.764 €</b>

**Finanzrechnung 2018**

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltung	95.741.943 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltung	95.095.023 €
<b>= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>646.920 €</b>
+ Einzahlungen aus Investitionen	9.120.320 €
- Auszahlungen aus Investitionen	19.983.504 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-10.863.184 €</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-10.216.264 €</b>
<b>+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>10.681.381 €</b>
<b>= Bestandsänderung eig. Finanzmittel</b>	<b>465.117 €</b>
+ Anfangsbestand Finanzmittel	4.192.682 €
+ Bestand fremde Finanzmittel	-21.203 €
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>4.636.596 €</b>

Der **Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 1.293.763,76 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 17.12.2019 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2018 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 07.01.2020 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 07.01.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister



## 57/2020      1. Sitzung des Wahlausschusses

### Bekanntmachung der Stadt Nettetal

#### 1. Sitzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), wird bekannt gemacht, dass

die 1. Sitzung des Wahlausschusses am  
**Dienstag, 28. Januar 2020 um 18:30 Uhr im**  
 Ratssaal Eingang A des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. Obergeschoss

mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Mitteilungen der Verwaltung;  
 hier: Erfrischungsgeld für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
2. Verpflichtung von Beisitzerinnen und Beisitzern
3. Bestellung einer Schriftführerin und stellv. Schriftführerin
4. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Die Sitzung ist öffentlich.  
 Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

#### Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), wird bekannt gemacht, dass sich der Wahlausschuss wie folgt zusammensetzt:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Fraktion</b>
Ophoves, Heinrich	Stiepel, Angelika	CDU
Optendrenk, Dr. Marcus	Boyxen, Jürgen	CDU
Syben, Günter	Reiners, Heinz Robert	CDU
Steger, Konrad	Prof. Dr. Leo Peters	CDU
Zündel, Thomas	Michels, Holger	CDU
Dückers, Johannes	Melchert, Arno	SPD
Terporten, Christa	Engbrocks, Reiner	SPD
Derpmanns, Martina	Ploenes, Marcus	GRÜNE
Siemes, Hajo	Schmitz, Bruno	WIN
Troost, Hans-Willy	Wesch, Alfred	FDP

Nettetal, 16.01.2020

Stadt Nettetal  
Der Wahlleiter

gez.  
Dr. Rauterkus

## **58/2020 Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Glabbach) der Stadt Nettetal**

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

### „Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 12.07.2018 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 02.10.2018  
Bezirksregierung Düsseldorf  
AZ.: 35.02.01.01-24Net-017-1521

Im Auftrag  
gez. Linck-Müller“

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteils Hinsbeck am Südrand des Weilers Glabbach. Es wird im Norden und Nordosten von den dörflichen Siedlungsflächen Glabbachs und im Westen und im Süden und Südosten durch ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

**Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar**

**montags bis donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**freitags**

**bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.**

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 02.10.2018, AZ.:35.02.01.01-24Net-017-1521 erteilte Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

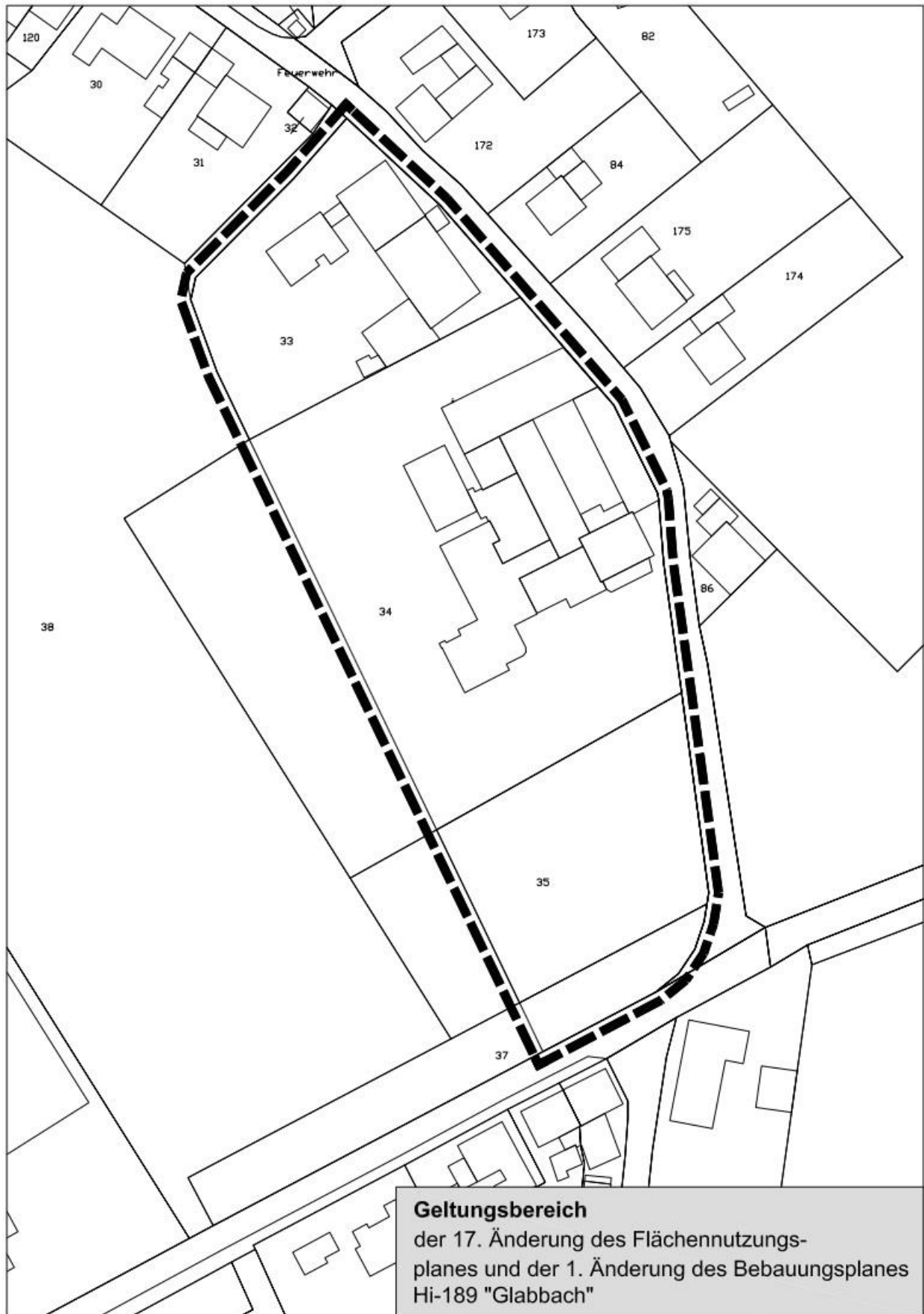
### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
  - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.01.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **59/2020      Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189                   „Glabbach“ im Stadtteil Hinsbeck**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

**Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar**

**montags bis donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie**

**freitags**

**von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.**

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteils Hinsbeck am Südrand des Weilers Glabbach. Es wird im Norden und Nordosten von den dörflichen Siedlungsflächen Glabbachs und im Westen und im Süden und Südosten durch ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ tritt der Bebauungsplan Hi-189 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2019 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Hi-189 „Glabbach“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
  - e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- c) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

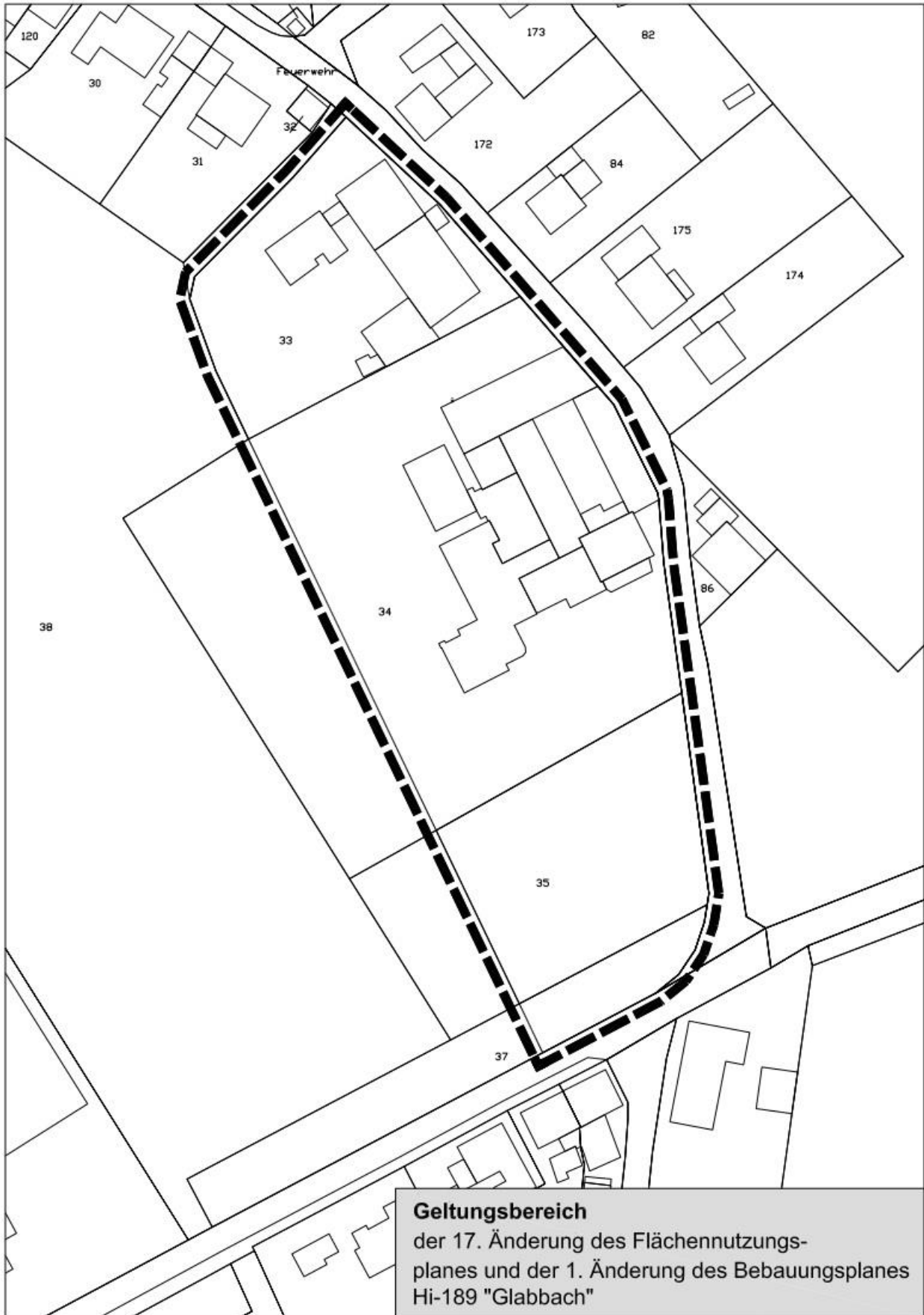
- 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.01.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister





## Gemeinde Schwalmtal

**60/2020 Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Städte Willich und Tönisvorst und der Gemeinden Grefrath und Schwalmtal**

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.01.2020, Az.: 25.04.02.01-02/18, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

**vom 06.02.2020 bis einschließlich zum 20.02.2020**

bei der

**Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 209**

während der Dienststunden

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Schwalmtal (<http://www.schwalmtal.de>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bau-steine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bau-steine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Schwalmtal, den 21.01.2020

gez.: Michael Pesch  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### **61/2020      Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2017 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2017 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 651.772.438,07 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 14.277.962,74 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 14.277.962,74 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2017 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter [www.viersen.de](http://www.viersen.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 06.01.2020

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Anemüller

**62/2020      Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2018  
und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2018 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 661.068.223,45 € und einem Überschuss in Höhe von 3.049.103,05 € festgestellt.
- b) Der Überschuss in Höhe von 3.049.103,05 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c) Für den Jahresabschluss 2018 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter [www.viersen.de](http://www.viersen.de) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 06.01.2020

Die Bürgermeisterin  
gez.  
Anemüller

**63/2020      Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Natascha Terhaag am 03.04.2012 ausgestellte Dienstausweis Nr. 362 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 23.12.2019

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## 64/2020 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich.

Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke

des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 07. Januar 2020

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez.  
Ricker

## Stadt Willich

### **65/2020 Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz**

#### **Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Städte Willich und Tönisvorst und der Gemeinden Grefrath und Schwalmtal**

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.01.2020, Az.: 25.04.02.01-02/18, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

**vom 06.02.2020 bis einschließlich zum 20.02.2020**

bei der

**Stadtverwaltung Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006**

während der Dienststunden

<b>Montag, Dienstag und Donnerstag</b>	von <b>7.30 Uhr - 12.30 Uhr</b> und <b>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	von <b>7.30 Uhr - 12.30 Uhr</b> und <b>14.00 Uhr - 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	von <b>7.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Willich (<https://www.stadt-willich.de/de/rathaus/bekanntmachungen-im-amtsblatt/>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ ([http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)) veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Willich, den 21.01.2020

In Vertretung  
gez. Nachtwey  
(Technischer Beigeordneter)

## **66/2020      Genehmigung der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Feuerwehr) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Willich hat am 12.09.2019 die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 27.11.19, Az.: 35.02.01.01-24Wil-156n-1713 die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 12.09.2019 beschlossene 156. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Viersen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag

Gez. Stefanie Linck-Müller“

Die genehmigte 156. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

mittwochs

von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr

freitags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen des genehmigten Flächennutzungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 156. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 156. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

**HINWEISE**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

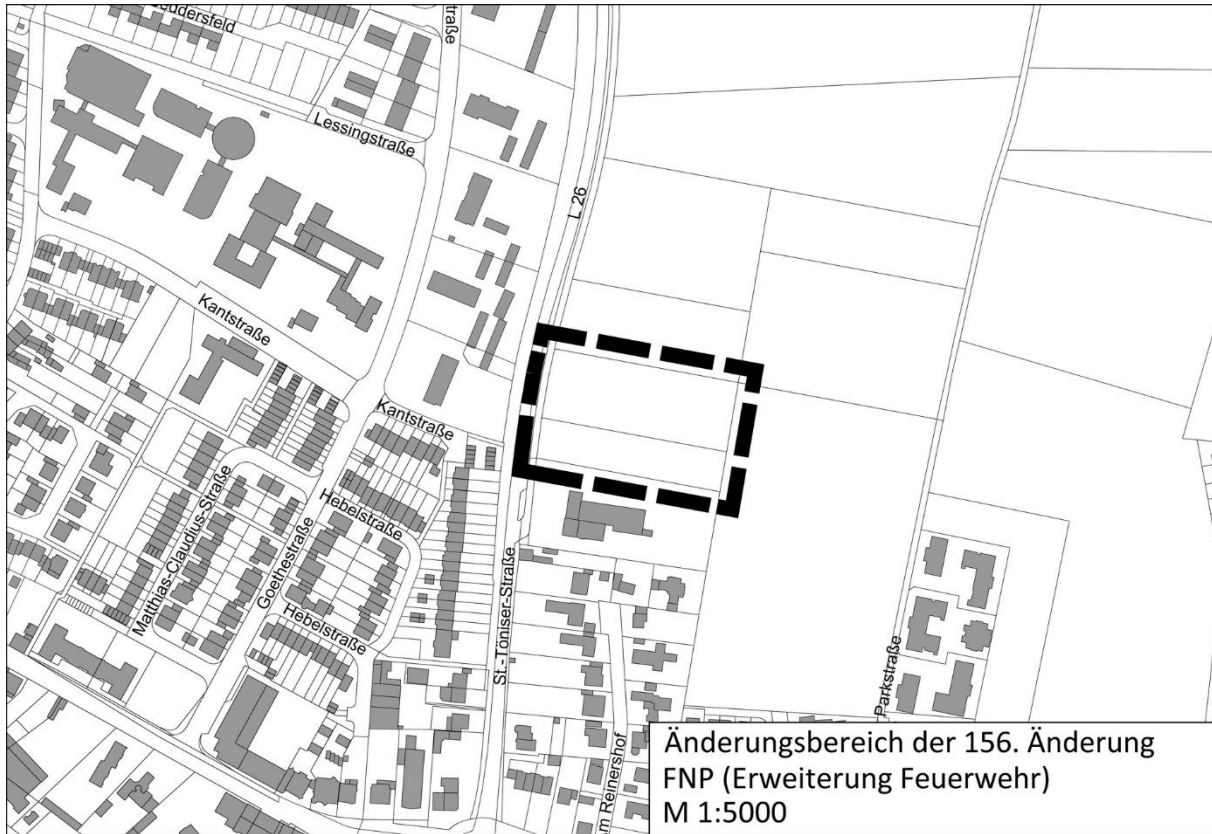
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 27.11.19 erteilte Genehmigung der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 08.01.2020  
Gez. Heyes  
Bürgermeister





# Sonstige

## 67/2020 Haushaltssatzung

### der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2020/21

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153), hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 05. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/21 wird in der

Einnahme auf	28.560,00 €
--------------	-------------

Ausgabe auf	28.560,00 €
-------------	-------------

festgesetzt.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/21 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23.01.2020 bis zum 07.02.2020 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brüggen, 05. Januar 2020

Der Jagdvorstand

gez.  
Heiner Meevissen  
Vorsitzender

gez.  
Dieter Jakobs  
Beisitzer

gez.  
Niklas Meerts  
Beisitzer

**68/2020 Einladung zur Mitgliederversammlung (Wahl von Ausschussmitgliedern)  
des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth**

Der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Dies besagt, dass die Mitglieder über den Ausschuss direkt Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden. Jedes Mitglied des Verbandes kann entsprechend seiner Mitgliedsgruppe in den Ausschuss gewählt werden.

Hiermit lade ich die Mitglieder des Verbandes gemäß § 10 und § 42 der Satzung des Verbandes zur Neuwahl des Verbandsausschusses am:

**Mittwoch, den 12. Februar 2020 um 10.30 Uhr**

in der Gaststätte Schoelen, Winternam 81, 47647 Kerken- Winternam

(Anfahrt über B9, Abfahrt in den Neesendyck Richtung Straelen zwischen Geldern und Nieukerk. Das Lokal liegt direkt rechts hinter der 1. Kreuzung. Ausreichend Parkfläche ist vorhanden.)

Zur Verteilung von Stimmzetteln ist das Wahllokal bereits ab 10.00 Uhr geöffnet.

Zu wählen sind in der Gruppe:

A)	Erschwerer und Vorteilhabende	ein Ausschussmitglied <u>und</u> ein stellvertretendes Ausschussmitglied
B)	Eigentümer der Gewässergrundstücke und an die Gewässer angrenzende Grundstücke	acht Ausschussmitglieder <u>und</u> acht stellvertretende Ausschussmitglieder

Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch Dritte vertreten lassen. Ein Mitglied kann gemäß Satzung bis zu drei Vollmachten vorlegen.

Die Stimmlisten liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestraße 16, 47647 Kerken-Nieukerk während der Geschäftszeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Kerken, den 13.01.2020

Wasser- und Bodenverband  
Gelderner Fleuth  
Der Verbandsvorsteher

Heinz Hammans

## 69/2020      **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm**

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

**18. Februar 2020 um 18.00 Uhr**

in den Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresrechnungen 2018 und 2019
5. Entlastung des Vorstandes für 2018 und 2019
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2020 und 2021
8. Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Grundstückseigentümer an der Schwalm im Kreis Viersen berechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2020 bis 2021 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 23.01.2020 bis zum 18.02.2020 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 14. Januar 2020

Der Vorsitzende

gez. F. Büschgens

**70/2020 Jagdgenossenschaft Waldniel: öffentliche Genossenschaftsversammlung am 03.03.2020**

**Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.**

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 03. März 2020, um 20.00 Uhr in der Gaststätte  
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

**Tagesordnung:**

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.02.2019
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2019
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Neuwahlen
  - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seines Vertreters
  - b) Wahl der Beisitzer und deren Vertreter
  - c) Wahl des Schriftführers und Kassierers
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2020
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2020
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 13.01.2020

gez. Nooten  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**71/2020 Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Genossenschaftsversammlung am  
18.02.2020**

**Einladung**

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 18.02.2020, 20,00 Uhr, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 04.03.2019
4. Jahresrechnung 2019/2020
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl des Schriftführers
9. Änderung des Jagdpachtvertrages Revier I
10. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020/2021
11. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2020/2021
12. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand:

Georg Rauen, Vorsitzender

## **72/2020 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2020/2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2020/2021 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 28. Januar 2020 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23 öffentlich zur Kenntnisnahme aus. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 02. März 2020 stattfindet.

Niederkrüchten, den 13. Januar 2020

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels  
Jagdvorstandes

## **73/2020 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 02. März 2020, um 20.00 Uhr,  
in die Gaststätte „Zur Post“, Niederkrüchten-Elmpt ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20. Februar 2019
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021
- 9) Beschluss über die Verteilung der pauschale Abfindung für die Ortsbauernschaften für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021
- 10) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/2021
- 11) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

**Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.**

Niederkrüchten, den 13. Januar 2020

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels  
Jagdvorsteher



**74/2020 Vertretungsbefugnisse für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen**

Gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen -ABV- vom 09.12.2005, in der z.Zt. geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen wird seit Bestellung von Herrn Martin Overmeyer zum stellvertretenden Betriebsleiter durch den Kreistag am 12.12.2019 durch die Betriebsleiter Andreas Budde und Christian Böker und den stellvertretenden Betriebsleiter Martin Overmeyer vertreten. Die Betriebsleiter vertreten sich in Abwesenheit gegenseitig. Herr Martin Overmeyer unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Die Regelung tritt am 13.12.2019 in Kraft.

i.V.

Budde  
Erster Betriebsleiter

Böker  
Betriebsleiter

Overmeyer  
stellvertretender Betriebsleiter





# Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen  
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen